

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Das Landratsamt Enzkreis hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt am 30.04.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erlass vom 12.02.2026 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Gesamtplan in der Fassung vom Oktober 2025 (Plandatum 10.10.2025) maßgebend.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Straubenhardt im Rathaus Feldrennach (Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt, Fachbereich Bauen&Wohnen, Zimmer 3) eingesehen werden. Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Straubenhardt (<https://www.straubenhardt.de/bauleitplanung/>) und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Hierzu wird auch auf die Regelungen und die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung hingewiesen.

Straubenhardt, 27.02.2026

gez. H. Viehweg
Bürgermeister